

Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Ilse Aigner, MdB
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin

nachrichtlich: Deutsche Mitglieder Europäisches Parlament sowie
Mitglieder Bundestag, Ausschuss Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Unser Zeichen
gb-mey

Telefon
431

Fax
418

Datum
07.05.2010

Lebensmittelinformationsverordnung

Anlage

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

kurz vor der Abstimmung über die Lebensmittelinformationsverordnung im EU-Parlament möchte ich Ihnen noch einmal unsere wichtigsten Anliegen zur Verbesserung der Lebensmittelkennzeichnung darstellen:

1. eine verständliche Nährwertkennzeichnung
2. Lesbarkeit der Angaben
3. eine verbesserte Herkunftskennzeichnung
4. Nährwertprofile für gesundheits- und nährwertbezogene Angaben
5. Änderungen für den Internethandel mit Lebensmitteln

Eine verständliche Nährwertkennzeichnung

Verbraucherverbände und Gesundheitsorganisationen, wie beispielsweise Krankenkassen, die Bundesärztekammer, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte und die Deutsche Herzstiftung, sprechen sich für eine verpflichtende farbliche Nährwertkennzeichnung für Lebensmittel aus. Denn diese sogenannte Nährwertampel hat sich – auch in Verbindung mit anderen Nährwertkennzeichnungselementen - wie den so genannten GDAs (Prozentangaben zur empfohlenen Tageszufuhr) - in Großbritannien als eine leicht verständliche Entscheidungshilfe bei der Auswahl von Lebensmitteln bewährt. Die GDAs alleine haben sich bei der britischen Evaluation der

verschiedenen Kennzeichnungssysteme und in Verbraucherbefragungen als weniger verständlich herausgestellt. Durch ihren Bezug zur Portion ist der Vergleich zwischen Produkten anhand der GDAs oft nicht möglich, und unrealistische, kleine Portionsgrößen führen dazu, dass die Prozentangaben den tatsächlich verzehrten Anteil an Zucker, Fett und Salz unterschätzen.

Eine aktuelle Studie der Fachhochschule Münster¹ bestätigt die britischen Forschungsergebnisse: Auch hier zeigte sich die Ampelkennzeichnung als hilfreicher bei der Einschätzung des Zucker- oder Energiegehalts eines Lebensmittels. Vor allem beim Vergleich zwischen zwei ähnlichen Lebensmitteln stellte sich die Ampel als wesentlich verständlicher heraus: Während mit der GDA-Kennzeichnung weniger als die Hälfte der Befragten das zuckerhaltigere Lebensmittel identifizieren konnten, waren es mit der Ampelkennzeichnung 95% der Befragten. Dies spiegelt sich auch in der Vorliebe der Verbraucher gegenüber der Ampelkennzeichnung wider: Die Mehrheit von 75% hielt die Ampel- im Vergleich zur GDA-Kennzeichnung für hilfreicher, verständlicher und würde diese auch bevorzugen.

Daher bitten wir Sie, sich im Europaparlament für eine Ampelkennzeichnung für Lebensmittel einzusetzen. Für den Fall, dass die Lebensmittelinformationsverordnung eine verbindliche Ampelkennzeichnung nicht EU-weit vorsehen wird, ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, dass eine solche Kennzeichnung auf nationaler Ebene möglich ist.

Lesbarkeit der Angaben auf Lebensmittelverpackungen

In den Verbraucherzentralen beschwerten sich Verbraucher immer wieder über unlesbare Zutatenlisten. Nicht nur die Schriftgröße ist häufig extrem klein, **sondern auch fehlende Kontraste** machen es den Verbrauchern oft unmöglich, die Zutatenlisten und andere wichtige Angaben zu entziffern. Wir haben Ihnen hier im Anhang einige Beispiele zusammengestellt, in denen das Problem deutlich wird.

Wir sind der Auffassung, dass sich dieses Problem ohne eine Festlegung auf eine Mindestschriftgröße nicht beheben lässt. Der Vorschlag des ENVI-Ausschusses, dass die EU-Kommission eine Empfehlung zur besseren Lesbarkeit und Gestaltung von Etiketten herausgeben soll, erscheint uns nicht hilfreich, sondern vertagt die Diskussion nur auf einen späteren Zeitpunkt und ein anderes Gremium. Wir befürchten zudem, dass eine solche Empfehlung nicht verbindlich sein wird und daher die Situation für Verbraucher nicht verbessern wird. **Das Problem der unleserlichen Etiketten sollte daher jetzt und vom Parlament entschieden werden. Hierzu gehört eine Festlegung auf eine Mindestschriftgröße.** Die DIN Norm 1450 zur Leserlichkeit von Schriften gibt für gedruckte Schriften an,

¹ Fachhochschule Münster, März 2010: Akzeptanz und Nutzung von Nährwertkennzeichnung auf Lebensmitteln durch Konsumenten, Studienbericht, https://www.fh-muenster.de/fb8/downloads/buxel/Studie_Naehrwertkennzeichnung.pdf

dass deren Schriftgröße nicht kleiner als 1,75 mm sein sollte (bezogen auf die Höhe des Kleinbuchstabens x und auf eine Sehweite von 40 cm).

Eine verbesserte Herkunftskennzeichnung

Auch bei der Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln sehen wir erheblichen Verbesserungsbedarf. Zurzeit können Verbraucher nur bei wenigen Lebensmitteln wie Rindfleisch, Eiern, Obst und Gemüse wirklich erkennen, woher sie kommen – und auch bei diesen Produkten nur, wenn sie unverarbeitet verkauft werden. Bei anderen Lebensmitteln finden sich normalerweise keine Angaben zur Herkunft, teilweise aber auch verwirrende Angaben oder Hinweise, die von Verbrauchern als Herkunftsangabe verstanden werden, sich aber beispielsweise nur auf den Ort der Verarbeitung, nicht aber auf die Herkunft der Rohstoffe beziehen. Eine verbesserte Herkunftskennzeichnung ist daher einerseits wichtig, um Verbraucher vor Irreführung zu schützen, andererseits aber auch, um Verbrauchern die Wahlmöglichkeit zu geben, sich für Produkte einer bestimmten Herkunft zu entscheiden – seien es regionale Produkte oder Produkte aus anderen Regionen oder Ländern, die eventuell für bestimmte Lebensmittel bekannt sind.

Wir unterstützen daher den Entwurf des ENVI-Ausschusses, nach dem Fleisch, Geflügel, Milchprodukte, Obst, Gemüse und andere Lebensmittel, die aus nur einer Zutat bestehen, obligatorisch mit dem Hinweis auf ihre Herkunft gekennzeichnet werden müssen. Wir begrüßen ebenso den Vorschlag für eine obligatorische Herkunftskennzeichnung von Fleisch, Geflügel und Fisch in zusammengesetzten Lebensmitteln. **Wir bitten Sie, diese Änderungsvorschläge des ENVI-Ausschusses zu unterstützen.**

Nährwertprofile für gesundheits- und nährwertbezogene Angaben

Nährwertprofile sind aus unserer Sicht unerlässlich um das Vertrauen in die Zuverlässigkeit von gesundheitsbezogenen Aussagen zu schaffen. Das Konzept der Health-Claims-Verordnung kann nur dann sinnvoll umgesetzt werden, wenn Artikel 4 der Health-Claims-Verordnung zu den Nährwertprofilen anspruchsvoll geregelt wird. Nur so kann eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Aussage auf dem Produkt eine Orientierung für das Einkaufsverhalten der Verbraucher sein. Anderenfalls können solche Aussagen nicht zur Anwendung kommen ohne Verbraucher irrezuführen. **Der Versuch über die Lebensmittelinformationsverordnung eine Regelung zu schaffen, die die Nährwertprofile abschafft, muss dringend abgewehrt werden. Dem weiteren Versuch, über eine Neuregelung künftig auch alkoholhaltige Getränke mit einem Claim versehen zu können, muss energisch entgegen getreten werden.**

Sollte der Artikel 4 der Health-Claims-Verordnung gestrichen werden, sprechen wir uns für eine generelle Abschaffung dieser Verordnung aus.

Änderungen für den Internethandel mit Lebensmitteln

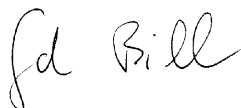
Nahrungsergänzungsmittel dürfen in Deutschland ohne amtliche Prüfung oder Zulassung auf den Markt gebracht werden. Für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist der Hersteller oder Händler selbst verantwortlich. Seit Jahren fallen Nahrungsergänzungsmittel bei den Überwachungsbehörden durch hohe Beanstandungsquoten auf. Insbesondere irreführende Werbung und verbotene Aussagen über die Vorbeugung, Heilung oder Linderung von Krankheiten machen Probleme.

Besonders problematische Nahrungsergänzungsmittel, so genannte Borderlineprodukte (Grenzprodukte zwischen den Bereichen Lebensmittel und Arzneimittel), wandern zunehmend aus dem klassischen Einzelhandel in den Graubereich des Internets ab. Ein Risiko für Verbraucher besteht hier insbesondere dadurch, dass diese Produkte ohne ärztliche und pharmazeutische Überwachung und ohne Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen verzehrt werden.

Die Lebensmittelinformationsverordnung muss den aktuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und auch den Internethandel klar regeln. **Die Angabe der Registriernummer eines Anbieters soll für Verbraucher bereits auf der Internetseite erkennbar sein. Die in Artikel 15 aufgeführten Regelungen des Kommissionsentwurfs stellen aus unserer Sicht Mindestanforderungen dar und sind für die Lebensmittelinformationsverordnung unerlässlich.** Die vorgeschlagenen Änderungen des ENVI-Ausschusses lehnen wir ab.

Ich hoffe, Sie werden uns in diesen Verbraucheranliegen unterstützen. Natürlich können Sie uns gerne für weitere Informationen oder für weitere Beispiele problematischer Lebensmittelkennzeichnungen kontaktieren. Unsere europäische Dachorganisation BEUC steht auch gerne für persönliche Gespräche in Brüssel zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Billen
Vorstand